

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

Fachgebiet Anlagenrecht  
2340 Mödling, Bahnstraße 2



MDW2-BA-2078/004  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: [anlagen\\_bhmd@noel.gv.at](mailto:anlagen_bhmd@noel.gv.at)  
Fax: 02236/9025-34231 Bürgerservice: 02742/9005-9005  
Internet: [www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at) - [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz)

Bezug

Bearbeitung  
Christa Sova

+43 (2236) 9025  
Durchwahl Datum  
34242 13.10.2023

Betrifft

A. Sochor & Co Gesellschaft m.b.H.; gewerbliche Betriebsanlage in 2481 Achau; Sochor Logistik Achau; Flugdach und Lagerhallen - geringfügig veränderte Lage der Stützen, sowie Änderung des Materials; Entfall von zusätzlichen, nicht erforderlichen Fluchttüren in der Halle 1, 2 und 3; Politische Gemeinde: Achau, KG: Achau; **nachbarneutrale Änderung**

## Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Die A. Sochor & Co Gesellschaft m.b.H. hat bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling die nachbarneutrale Änderung der Betriebsanlage durch die **geringfügig veränderte Lage der Stützen, sowie Änderung des Materials; Entfall von zusätzlichen, nicht erforderlichen Fluchttüren in der Halle 1, 2 und 3**, im Standort 2481 Achau, Mödlinger Straße / Schrack-Straße, GSt-Nr. 306/3, KG Achau, Gemeinde Achau, angezeigt.

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling beraumt hierüber eine Augenscheinverhandlung für

**Donnerstag, den 23. November 2023 um 8.30 Uhr**

an.

**Treffpunkt: an Ort und Stelle**

Sie werden eingeladen als Beteiligter/Beteiligte persönlich zur Verhandlung zu kommen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte zu entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

### Hinweis Bitte beachten Sie

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als Antragsteller/in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

#### **Aufforderung**

Sie werden gemäß § 41 Abs. 2 AVG aufgefordert, bis spätestens vor dem Tag der Verhandlung der Bezirkshauptmannschaft Mödling alle Ihnen bekannten Tatsachen und Beweismittel geltend zu machen, da geplant ist, das Ermittlungsverfahren in der Verhandlung für geschlossen zu erklären. Das Ermittlungsverfahren ist danach auf Antrag nur dann fortzusetzen, wenn eine Partei glaubhaft macht, dass Tatsachen oder Beweismittel ohne ihr Verschulden nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Ermittlungsverfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anderslautenden Bescheid herbeiführen würden.

#### **Rechtsgrundlagen**

§§ 81, 345, 356 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994

§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG

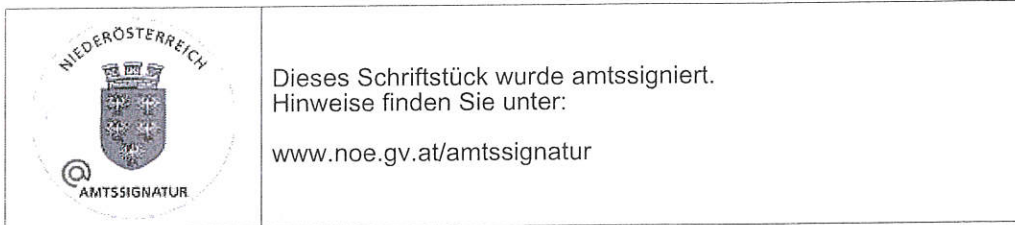
Ergeht an:

1. **Gemeinde Achau, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 23, 2481 Achau mit dem Ersuchen**
  - je eine Kundmachung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln anzuschlagen und die Projektunterlagen (falls angeschlossen) zur Einsicht bereitzuhalten,
  - an der Verhandlung teilzunehmen und vor deren Beginn dem Verhandlungsleiter die Nachweise über den ordnungsgemäßen Anschlag der Kundmachung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln, versehen mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk, sowie die Projektunterlagen zu übergeben.
2. Gebietsbauamt Mödling, Bahnstraße 2, 2340 Mödling  
mit dem Ersuchen um Entsendung eines Amtssachverständigen für Bautechnik

3. Arbeitsinspektorat Wien Süd und Umgebung, Fichtegasse 11, 5. Stock, 1010 Wien
4. An die Freiwillige Feuerwehr Achau, Sulzweg 1, 2481 Achau

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Berger-Hanzl



Angeschlagen am: 23.10.2023  
Abgenommen am: 23.11.2023